

II-2050 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 16. Jänner 1973

Zl. 84.712 - G/72

954 / A. B.

zu 906 / J.
Präs. am 22. Jan. 1973Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Koller und Genossen (ÖVP), Nr. 906/J, vom
22. November 1972, betreffend Bericht zur Lage der Landwirtschaft

Unter Hinweis auf die im Bericht über die Lage der
österreichischen Landwirtschaft 1971 enthaltene Feststellung,
das daß Betriebseinkommen im Jahre 1971 im Bundesmittel um rund
10 % auf 37.304 Schilling gestiegen ist, richten die Fragesteller
an mich folgende

Anfrage:

1. In welchem Prozentsatz wirkt sich die Zahl der Abgewanderten
bei der Steigerung des Einkommens der in der Landwirtschaft
Verbliebenen aus?
2. Wie hoch wäre das Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen
im Jahre 1971 gewesen, wenn es keine Abwanderung gegeben hätte?
3. Inwieweit hat sich die Berechnungsgrundlage, nach welcher die
Einkommenssteigerung auf 37.300 S errechnet wurde, hinsicht-
lich des Mietwertes der Wohnung gegenüber dem Vorjahr geändert?
4. Falls nach Punkt 3. eine Änderung eingetreten ist, wie wirkt
sich diese auf die errechnete Einkommenssteigerung von
10 % = 37.300 S prozentuell bzw. in absoluten Ziffern aus?

Antwort:

Zunächst weise ich darauf hin, daß der Substitutionsprozeß von
Arbeit und Kapital in der Landwirtschaft schon Jahrzehnte an-
hält und sich auch weiter fortsetzen wird. Zu dieser Entwicklung
wurde in den Berichten über die Lage der Landwirtschaft 1968 und
1969 darauf hingewiesen, daß eine Verbesserung der Arbeitsproduk-
tivität bzw. des Pro-Kopf-Einkommens in der Hauptsache von den

- 2 -

weiteren Umschichtungen der Produktionsfaktoren abhängig sein wird. Demgemäß ist auch eine Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens auf Grund einer geringeren Arbeitskräftezahl als wesentlicher Beitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung bzw. zur Entwicklung der Volkswirtschaft aufzufassen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1. und 2.:

Die Auswertungsergebnisse von Buchführungsunterlagen landwirtschaftlicher Betriebe zeigen, daß das Betriebseinkommen je Flächeneinheit (Hektar reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche, RLN) von 1970 auf 1971 von 6.021 auf 6.379 S, das ist um rund 6 %, gestiegen ist. Unter Berücksichtigung der Verminderung der Arbeitskräfte von 1,77 auf 1,71 je 10 ha RLN ergibt sich insgesamt eine Erhöhung des Einkommens pro Kopf um 9,7 %, also rund 10 %. Demnach wären 3,7 % Punkte auf die Reduktion der Arbeitskräfte zurückzuführen.

Zu 3. und 4.:

Die Berechnungsgrundlage für den Bruttomietwert betrug von 1963 bis 1970 1,50 S bis 6 S je m², 1971 4 bis 10 S je m², wobei im Durchschnitt der Bruttomietwert an der unteren Grenze der Bewertungstabelle liegt (bei Annahme einer Wohnungsgröße von 100 m² liegt der Bruttomietwert bei 4 S je m² und Monat). Der Mietwert wird auf Grund der finanzbehördlichen Bewertungsrichtlinien errechnet und mit dem Wohnungsmietindex valorisiert. Die erhöhten anteiligen Kosten für die Gebäudeerhaltung und Gebäudeabschreibung wurden in die Richtsätze einbezogen.

Die Differenz, die sich durch die Änderung der Mietwertsberechnung ergibt, resultiert im Jahresvergleich durch die Gegenüberstellung der Bruttomietwerte 1970 und 1971 im Rohertrag sowie jener Aufwendungen im Sachaufwand, die für das Wohngebäude zu berücksichtigen sind. Dies sind die Gebäudeerhaltung und die Absetzung für Abnutzung. Zwar können in der Buchführung diese

- 3 -

Aufwendungen nicht extakt getrennt werden, doch kann man nach den Erfahrungswerten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung eine Aufteilung dieser Aufwendung im Verhältnis 40 : 60 annehmen.

Damit ergibt sich folgende Rechnung je Arbeitskraft:

	1970	1971
	S je Arbeitskraft	
Bruttomietwert	847	2129
abzüglich Aufwand für Wohngebäude	<u>2095</u>	<u>2450</u>
Nettomietwert	- 1248	- 321

	1970	1971	Differenz	
	S je Arbeitskraft		S	%
Betriebseinkommen	34.017	37.304	3.287	9,7
Nettomietwert	-1.248	- 321	927	2,7

Daraus läßt sich folgern, daß durch die Änderung der Mietwertberechnung von der sich ergebenden Einkommenssteigerung von 9,7 % (oder rd. 10 %) zwischen 1970 und 1971 2,7 % Punkte entfallen.

Der Bundesminister:

